

haltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkennen. Weitere Nebenstrafen, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind, dürfen im beschleunigten Verfahren nicht verhängt werden.⁵ Soll eine andere als eine der genannten Nebenstrafen ausgesprochen werden, z. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, so ist das beschleunigte Verfahren in ein ordentliches Verfahren überzuleiten.

4. Die im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteile können mit dem Rechtsmittel der Berufung bzw. des Protestes angefochten werden. Die Vollstreckbarkeit tritt — wie bei allen Strafurteilen — erst mit der Rechtskraft ein.

§ 17

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige

1. Die Voraussetzungen der Hauptverhandlung gegen Flüchtige

1. Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige dient der Durchsetzung des gesellschaftlichen Strafanspruchs, wenn der Angeklagte flüchtig ist. Aus den Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit folgt, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung grundsätzlich anwesend sein muß. Das ist um so notwendiger, als nicht zuletzt auch von seiner Mitwirkung im Verfahren die Erforschung der objektiven Wahrheit abhängt. Deshalb legt die Strafprozeßordnung — auch im Interesse des Rechts auf Verteidigung — die Anwesenheitspflicht des Angeklagten in der Hauptverhandlung erster Instanz fest. Ein Recht auf Abwesenheit gibt es nicht; es würde auch mit dem Erziehungsziel des Strafverfahrens nicht in Übereinstimmung stehen.

Aber nicht immer können die Strafverfolgungsorgane des Täters habhaft werden. Er kann sich z. B. durch Flucht seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen suchen. Durch ein solches Verhalten des Täters wird die normale Tätigkeit unserer Strafverfolgungsorgane, besonders der Gerichte, gehemmt und die Bekämpfung der Kriminalität erschwert. Deshalb ist in diesen Fällen ein besonderes Verfahren, die Hauptverhandlung gegen Flüchtige, notwendig.⁶ Dieses Verfahren gestattet unseren Staatsorganen, das Hauptverfahren trotz der Abwesenheit des Angeklagten zu eröffnen und durchzuführen.

5. vgl. Urteil des BG Erfurt vom 5. 12. 1952, NJ, 1953, S. 60.

6. Einen anderen Fall, der z. B. dann vorliegt, wenn der Angeklagte der Ladung nicht Folge leistet, regelt § 195 StPO, von dessen Behandlung hier abgesehen wird.